

§ 44b GBDO Fahrkostenzuschuß für Wochenendfahrten

GBDO - NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.02.2025

(1) Wochenendfahrten von der im Dienstort gelegenen Wohnung eines

- a) verheirateten Gemeindebeamten zum Wohnsitz des Ehegatten oder
- b) unverheirateten Gemeindebeamten zum Wohnsitz der Eltern

werden in der Höhe des Fahrpreises für das dem Beamten zur Verfügung stehende billigste Massenbeförderungsmittel ersetzt, wobei dieser Betrag den Fahrkostenzuschuß für tägliche Fahrten gemäß § 44a Abs. 3 unter Zugrundelegung von fünf Tagen nicht übersteigen darf.

(2) Wochenendfahrten werden nicht ersetzt, wenn ein Fahrkostenzuschuß für tägliche Fahrten gebührt.

(3) Unverheiratete Gemeindebeamte haben Wochenendfahrten insoweit durch Fahrausweise nachzuweisen, als deren Anzahl innerhalb eines Kalenderjahres sechzehn übersteigt.

(4) Wenn der Gemeindebeamte von Montag bis Sonntag vom Dienst abwesend ist, gebührt kein Fahrkostenzuschuß für Wochenendfahrten.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at